

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 10
der Stadt Hattingen-Ruhr
"Arndtstraße"

Diese Begründung gehört zum Be-
bauungsplan Nr. 10
der Stadt Hattingen-Ruhr
"Arndtstraße"

Die Aufstellungsvermerke auf den Plan
gelten auch für diese Begründung.

Hattingen, den 23. August 1965

Der Stadtdirektor
Im Auftrage



Y. von Am...
Städt. Oberbaurat

I Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes und allgemeine Begründung

Fehlende Klassenräume und die Schulreform machen im Ortsteil "Südstadt" die Einrichtung einer weiteren Volksschule mit Schulkindergarten und einer Handelsschule erforderlich.

Außer den zwischen der Bruchstraße, Arndtstraße und der Goethestraße gelegenen Grundstücken sind weitere Flächen, auf denen die Vorhaben errichtet werden könnten, in der Südstadt nicht vorhanden.

Die Sicherung der Planung erfordert deshalb die Aufstellung des Bebauungsplanes.

II Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

ergibt sich aus der Begrenzung der vorhandenen Verkehrsflächen der Goethestraße und der Arndtstraße, der vorhandenen Bebauung an der Bruchstraße und dem Mindestbedarf an Fläche.

III Neue Festsetzungen

a) Die den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bildende Fläche ist -mit Ausnahme der Verkehrsfläche- entsprechend der künftigen Zweckbestimmung als "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" (§ 9 (1) 1, f BBauG) festgesetzt worden.

Im Flächennutzungsplan (übergeleiteter Leitplan) vom 15.6.1962 ist der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll deshalb entsprechend der beabsichtigten Nutzung nach § 2 (7) BBauG geändert werden.

b) Die Arndtstraße, welche in ihrem jetzigen Ausbau lediglich einen Fußgängerweg bildet, soll entsprechend dem verkehrlichen Bedürfnis und der zu erwartenden Bebauung als Verbindungsstraße zwischen Bruchstraße und Goethestraße in einer Breite von 9,00 m (6,00 m Fahrbahn und 2 Bürgersteige à 1,50 m) ausgebaut werden.

IV Aufhebung bestehender ortsbaurechtlicher Festsetzungen

a) Die Vorschriften der lfd. Nr. 44, 98 und 105 der "Verordnung über die Regelung und Abstufung der Bebauung in der Stadt Hattingen/Ruhr" vom 15. Juni 1961, werden, soweit sie den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen aufgehoben, weil sie der beabsichtigten Nutzung der Grundstücke widersprechen.

b) Die Straßenbegrenzungslinien (Fluchtlinien) der StraßenNr. 23 und 24 der Bebauungspläne F 1 und F 2, förmlich festgestellt am 2. April 1906, sind -soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen-aufgehoben, weil sie durch die städtebauliche Entwicklung überholt sind.

V Die überschlägig ermittelten Kosten der städtebaulichen Maßnahmen

a) Grunderwerb.....	700.000,--	DM
b) Straßenbau	110.000,--	DM
mit Folgekosten		
c) Beleuchtung.....	10.000,--	DM
d) Wasser- und		
Gasversorgung.....	12.000,--	DM
	832.000,--	DM
	=====	

Gehört zur Vlg. v. 25.7.1966

Az. ID-1254 (Stadt Hattingen rd)

Landesbaubehörde Ruhr